

VERWALTUNGSVORLAGE VL-10/2009

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	09.11.2009	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung	vorberatend	08.12.2009	1/09	1
Rat der Stadt Lünen	beschließend	10.12.2009	3/09	5

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Planfeststellungsverfahren nach Bundeswasserstraßengesetz
Hier: Stellungnahme der Stadt Lünen zum Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals
zwischen Stadthafen und Brücke Bebelstraße**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beauftragt die Verwaltung, die in der Sachdarstellung aufgeführten Anregungen und Auflagen/Nebenbestimmungen als Stellungnahme in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Jürgen Evert
Beigeordneter

SACHDARSTELLUNG

Die Wasser- und Schifffahrsdirektion West, Münster, führt das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals und die Bergschadensregulierung in dem Abschnitt vom Stadthafen Lünen bis zur Brücke Bebelstraße durch (km 11,120 bis 14,140 Nordufer, 11,400 bis 14,158 Südufer).

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 12. Oktober bis 11. November 2009. Die Stadt Lünen ist als Verfahrensbeteiligte zur Stellungnahme aufgefordert.

1. Derzeitiger Ausbauzustand

Die Ausbaustrecke zwischen Stadthafen im Westen und dem Ausbauende im Bereich der Brücke Bebelstraße hat eine Gesamtlänge von knapp 3000 m.

Von der rd. 4800 m langen Uferstrecke (ausschließlich der Hafenanlagen: Stadthafen und ehem. SHELL-Hafen) sind heute rd. 3200 m in Böschungsbauweise erstellt. Diese Böschungsstrecken befinden sich am Südufer östl. der Dortmunder Straße bis zur Bergstraße. Zwischen der Bergstraße und der Bebelstraße sind Teilabschnitte als Böschungsufer gestaltet. Andere Teilabschnitte wurden aufgrund von Bergsenkung als Spundwandufer hergestellt. Auch auf der Nordseite gibt es einen Wechsel zwischen Böschungs- und Spundwandufer. Am östlichen Ausbauende, im Siedlungsbereich Lünen-Süd sind sowohl das Süd- als auch das Nordufer als Böschungsufer ausgeformt.

Im Bereich der Böschungsstrecken liegt die Wasserspiegelbreite bei rd. 35 bis 38 m, im Bereich des Spundwandverbaus bei rd. 39 m.

2. Ausbauziel

Um den Verkehr mit Großmotorgüterschiffen und Schubverbänden zu ermöglichen, ist es erforderlich, den Kanal zu verbreitern und zu vertiefen. Regelprofile zeigen eine Wasserspiegelbreite von 42 m (beidseitige Spundwand), 48,5 m (einseitig Spundwand/einseitig Böschungsbau) und 55 m (beidseitiger Böschungsbau). Es soll eine Wassertiefe von durchgehend 4 m hergestellt werden.

3. Ausbauplanung

Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchungen zur Umweltverträglichkeitsstudie sowie unter Einbeziehung des gegenwärtigen Ausbauzustandes, der Flächenverfügbarkeit, Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und Würdigung der Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde seitens der Wasser- und Schifffahrsdirektion die in den Planfeststellungsunterlagen beschriebene Ausbauplanung festgelegt.

Ausbaurichtung und Ufergestaltung

Die Verbreiterung des Kanalquerschnittes erfolgt in dem gesamten Ausbauabschnitt im Wesentlichen in südliche Richtung. Dies ist auf die mangelnde Flächenverfügbarkeit (Stadthafen/ehem. SHELL-Lager, Wohngebäude, Kanalsiedlung) auf der Nordseite zurückzuführen. Eine Flächeninanspruchnahme auf der Nordseite erfolgt für die Herstellung von Nebenanlagen, wie den Unterhaltungsweg und Entwässerungseinrichtungen sowie bautechnisch erforderliche Maßnahmen wie z. B. die Rückverankerung von Spundwänden.

Von der insgesamt 4800 m langen Uferstrecke sollen nun noch rd. 2350 m in Böschungsbauweise hergestellt werden. In Teilabschnitten bleibt diese Form der Ufergestaltung damit erhalten. In anderen Teilabschnitten werden Spundwandufer zurückgebaut. Aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit (Kanalsiedlung - Nordufer, Bebauung Blücherstraße - Südufer) und zur Minimierung des Eingriffs in Anlagevermögen Dritter (SV 08, KSC, Lippeverband) sollen große Streckenabschnitte im Bereich des Schwimmbades Gahmen (Südufer) sowie vom Düker Süggebach bis zur Brücke Bebelstraße

(Nord und Südufer als Spundwandufer hergestellt werden. In der Bilanz ergibt sich ein Verlust von rd. 850 m Böschungsufer.

Für die Unterhaltung und den Betrieb des Kanals werden beidseitig Betriebswege angelegt. Die Wege sollen mit einer drei Meter breiten wassergebundenen Schotterschicht befestigt werden. Die Höhe ist durchgehend auf 58,00 m NN festgelegt, d.h. rd. 1,50 m über dem Wasserspiegel.

Querungsbauwerke

Aufgrund der Verbreiterung des Kanalquerschnitts sind einige Querungsbauwerke neu zu errichten.

Die **Brücke Bergstraße** wird mit einer neuen lichten Weite von rd. 76,00 m rechtwinklig zur Kanalachse erbaut. Um die Durchfahrthöhe von 5,25 m zu erreichen, muss die Brücke um rd. 1 m höher angelegt werden. Der Brückenquerschnitt ist gegenüber der heutigen Situation zugunsten eines breiteren Notweges und der Anlage einer Entwässerungsrinne um 0,75 m vergrößert. Die Fahrbahnbreite und die Breite des Geh- und Radweges bleiben unverändert. Die Breite der Straßenrampen ermöglicht die Anlage eines Geh- und Radweges auf der östlichen Seite. Im Brückenbereich ist eine Beleuchtung vorgesehen

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion während der Bauzeit wird die neue Brücke um rd. 25 m nach Westen verschoben errichtet. Die Zufahrten zu den Betriebswegen werden lage- und höhenmäßig angepasst.

Nach dem Neubau der Brücke wird die Unterhaltungspflicht gem. § 42 Bundeswasserstraßengesetz für das Brückenbauwerk einschließlich der Widerlager und Aufbauten bei der WSV liegen. Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige aller übrigen Teile, Rampen und Entwässerungseinrichtungen, wird die Stadt Lünen werden.

Die **Brücke Gahmener Straße** wird mit einer lichten Weite von rd. 79 m errichtet. Der Brückenquerschnitt ist zugunsten breiterer Geh- und Radwege an beiden Straßenseiten um 0,90 m verbreitert. Auf den Brückenrampen werden die beidseitigen Geh- und Radwege fortgeführt. Im Brückenbereich ist eine Beleuchtung vorgesehen. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion während der Bauzeit wird die neue Brücke um rd. 20 m nach Osten verschoben. Die Zufahrten zu dem Betriebsweg werden lage- und höhenmäßig angepasst.

Nach dem Neubau der Brücke wird die Unterhaltungspflicht gem. § 42 Bundeswasserstraßengesetz für das Brückenbauwerk einschließlich der Widerlager und Aufbauten bei der WSV liegen. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger aller übrigen Teile, Rampen und Entwässerungseinrichtungen, wird der Landesbetrieb Straßenbau werden.

Graben A

Aufgrund der Aufhebung der Gewässereigenschaft des Ballerheidegrabens nördl. des Kanals im Bereich des ehem. Heil-Litt-Geländes erfolgt die Entwässerung der südl. des Kanals gelegenen Waldgebiete und der landwirtschaftlichen Flächen heute über den Kanalseitengraben(Graben A). Vorfluter für diesen Graben ist westlich der Dortmunder Straße die Rührenbecke.

Der Kanalseitengraben hat aus diesem Grunde den Status eines Fließgewässers erhalten. Aufgrund der Verbreiterung des Kanals ist das Fließgewässer zu verlegen und in Anlehnung an die Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau neu anzulegen. Das neue Gewässer folgt der Linienführung des Kanalufers in einem Abstand von rd. 1 m zum Böschungsfuß. Aus gestalterischen Gründen und um die Flächeninanspruchnahme zu vermindern, wird auf den Bau eines Kanalseitengrabens, der zwischen Böschungsfuß und Gewässer anzulegen wäre, verzichtet. Das Fließgewässer wird neben dem Niederschlagswasser von den Böschungsfächen auch Grundwasser aufnehmen, um einen Grundwasseranstieg vor dem Kanal zu vermeiden.

Der Neubau des Gewässers erfolgt im Rahmen des Ausbaus des Datteln-Hamm-Kanals. Die Unterhaltungspflicht wird bei der Stadt Lünen liegen, da es sich um ein kommunales Gewässer 2. Ordnung handelt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die geplanten Baumaßnahmen stellen nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Eingriff erfolgt durch die Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Beseitigung von Strukturen, die für den Arten- und Biotopschutz und für das Landschaftsbild von Bedeutung sind. Auf Teilstrecken werden Waldbiotope durch die Entfernung des Waldrandes entwertet. Auch die landschaftsbildprägenden Baumreihen entlang des Kanalufers werden in Anspruch genommen. Die ortsbildprägenden Baumreihen im Bereich der Kanalsiedlung sollen erhalten bleiben. Für die Bauphase werden Schutzmaßnahmen ergriffen.

In dem landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Eingriff beschrieben, in der Summe als ausgleichbar bewertet und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt:

Der Ausgleich soll in erster Linie durch Bepflanzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf den Kanalböschungen, Querungsbauwerken und entlang des neuen Fließgewässers sowie flächig südlich des Kanals im Bereich der Bebelstraße erfolgen. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt eine Neuaufforstung in Werne im Bereich der Lippeaue.

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wurde die Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Hinblick auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geprüft. Im Hinblick auf das potenziell vorhandene Kreuzkrötenvorkommen, das Vorkommen der Schafstelze, des Teichhuhns, des Kiebitz, des Kleinspechtes und der Teichfledermaus werden durch artenspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Ausweichhabitaten für den Kiebitz, Kleinspecht und Teichfledermaus erhebliche Beeinträchtigungen und damit das Eintreten der Verbote des § 42 BNatSchG vermieden werden.

Eine vertiefende Prüfung in Bezug auf das Vorkommen des Großen Abendseglers hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Befreiung gegeben sind: Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes in der atlantischen biogeographischen Region ist nicht zu erwarten.

Freizeit und Erholung

Der Datteln-Hamm-Kanal hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Die Unterhaltungswege sind wichtiger Bestandteil des Wander- und Radwegenetz der Stadt Lünen. Die Südseite ist als überregionaler Radwanderweg (Emscher Park Radweg) hervorzuheben. Aufgrund der Slipanlage des MYC Gneisenau e. V. Lünen und des Vereinsgeländes des KSC am Südufer in Verbindung mit dem Wasserwanderrastplatzes Preußenhafen ist die besondere Bedeutung gerade dieses Ausbauabschnittes für wassergebundene Freizeitaktivitäten hervorzuheben. Die Ufer des östl. Ausbauabschnittes, hier insbesondere die Grünanlage im Bereich der Kanalsiedlung, sind für wohnungsnaher Freizeit und Erholungsaktivitäten (Spielen, Lagern, Sonnen) attraktiv. Als weitere Freizeiteinrichtung, die unmittelbar von den geplanten Ausbaumaßnahmen betroffen ist, ist das Freibad Gahmen aufzuführen.

5. Stellungnahme der Verwaltung zur Ausbauplanung

Ufergestaltung

Der Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals mittels Spundwandverbaus wurde als Bergschadenssicherungsmaßnahme während des laufenden Abbaubetriebs toleriert. Nach dem Abklingen der Bergsenkungen eröffnen die nunmehr geplanten abschließenden Maßnahmen zur Bergschadensregulierung und zum Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals die Chance, in diesem Abschnitt die entstandenen Landschaftsschäden weitgehend zu beheben. Das Ausbauprofil bzw. die Gestaltung der Kanalufer sollen städtebauliche, landschaftsräumliche, nutzungsbezogene und visuelle Qualitäten sichern, auch wenn damit Mehraufwendungen verbunden sein können.

Bei der Ufergestaltung ist die Böschungsbauweise aufgrund des höheren ökologischen Entwicklungspotenzials der Böschungsbereiche und der für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben attraktiveren Ausgestaltung der Kanalufer zu bevorzugen, wo immer bautechnische Zwänge oder mangelnde Flächenverfügbarkeit diese Ausbauf orm nicht ausschließen.

Bei der Entscheidung über die zukünftige Ufergestaltung sind Sicherheitsaspekte für Mensch und Tier zu berücksichtigen. Die Böschungsbauweise mindert das Unfallrisiko, erhöht Selbstrettungschancen und ermöglicht auch Ungeübten Hilfestellung bei der Rettung Verunglückter.

Im Bereich der Kanalsiedlung am Nordufer des Kanals muss der Ausbau als Spundwandufer aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit hingenommen werden. Die Stadt Lünen regt an, in diesem Bereich die Spundwandoberkante mit einem Betonholm abzuschließen, um diesen Abschnitt visuell / städtebaulich ansprechender zu gestalten.

Freizeit und Erholung

Der Ausbau des Datteln-Hamm-Kanals darf grundsätzlich nicht zu Einschränkungen der Freizeitnutzung oder zu einem Wertverlust des Umfeldes für die Erholung führen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle das Freibad Gahmen, das Flächenverluste hinnehmen muss, wodurch die Attraktivität des Bades erheblich beeinträchtigt wird. In Abstimmung WSA, Stadt Lünen und dem Verein soll zur derzeitigen Ausbauplanung eine Alternative entwickelt werden, die der Bedeutung des Bades für die Sport- und Freizeitnutzung für die Lünen Bürger, insbesondere des Ortsteiles Gahmen, gerecht wird.

Ausbau der Wirtschaftswege

Nach vorliegender Ausbaubeschreibung sollen die beidseitig des Kanals angeordneten Wirtschaftswege mit einer wassergebundenen Oberfläche ausgebaut werden. Um den Komfort für die Nutzer der Wege zu erhöhen und insbesondere die Nutzungsmöglichkeiten z. B. für Skater zu erweitern, wird vorgeschlagen, die Wege mit einer Asphaltdecke auszubauen.

Unterhaltungspflichten

Graben A – Die Unterhaltungspflicht für das neue Fließgewässer soll vollständig auf die Stadt Lünen übergehen. Tatsächlich übernimmt das Gewässer auch die Funktion der Grundwassererfassung vor dem Kanal zur Vermeidung eines Grundwasseranstiegs sowie die Ableitung des Niederschlagswassers von den Kanalböschungen. Es soll daher eine Vereinbarung über eine Erstattung der Kosten durch die WSV getroffen werden, die nach dem Interesse der WSV an dem Gewässer ermittelt werden sollen.

Brückenbauwerke

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Unterlagen entsprechen dem Ergebnis der Abstimmung zwischen der Stadt Lünen und dem Wasser- und Schifffahrtsamt. Die Stadt Lünen bittet, die im Rahmen des Abstimmungsverfahrens angesprochenen Querungshilfen südlich und nördlich der neuen Brücke Gahmener Straße zu realisieren.

Es wird gebeten, die Stadt Lünen bei der Farbwahl der neuen Brücken zu beteiligen

Nebenbestimmungen/Auflagen:

1. Die Planung der Ausgleichsfläche am Südufer des Kanals im Bereich der Bebelstraße, Gemarkung Lünen, Flur 21, Flurstücke 303 und 304, widerspricht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen. An dieser Stelle ist Siedlungsfläche dargestellt. Die erforderliche Ausgleichsfläche ist an anderen Orten zu realisieren. Die Stadt Lünen bietet ihre Unterstützung bei der Flächensuche an.
2. Die Bäume im Bereich der Kanalsiedlung (Nordufer) unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Lünen. Sie sind während der Baumaßnahme gem. DIN 18920 zu schützen. Rechtzeitig vor Beginn der Ausbaumaßnahme sind die Schutzmaßnahmen mit der Stadt Lünen, Abt. Stadtgrün abzustimmen.
3. Bei der Stadt Lünen, Abteilung Straßenbau, ist für alle Verkehrsflächen in der Baulast der Stadt Lünen, die zur Durchführung der Baumaßnahme über den Gemeinbedarf hinaus in Anspruch genommen werden, eine Genehmigung zur Nutzung einzuholen und ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
4. Der Planbereich ist vom Kampfmittelräumdienst zu überprüfen.
5. Aufgrund der großen Bedeutung der Kanaluferwege für die lokale und regionale Naherholung ist die Auswahl der Umleitungsstrecke für die Bauphase mit der Stadt Lünen, Abt. Stadtplanung abzustimmen. Die Ausschilderung der Umleitungsstrecken rechtzeitig vor Baubeginn vornehmen.
6. Die Zuwegungen von öffentlichen Verkehrsflächen zur Baustelle sowie deren Ausschilderung sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Stadt Lünen, Abt. Ordnungswesen abzustimmen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen, die Verwaltung zu beauftragen, die vorstehende Stellungnahme in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Anlagen:
Übersichtslageplan Ausbauabschnitt
Weitere Pläne in der Sitzung